



Eingang 25. Jan. 2018

Die Oberbürgermeisterin
Bürgeramt Innenstadt
Poststelle Ludwigstr. 8

Geschäftsstelle für Anregungen und
Beschwerden an Rat und
Bezirksvertretung der Stadt Köln
Ludwigstr. 8
50475 Köln

cc.: Frau Amt für Kinder, Jugend und Familie

22.01.2018

Ihr Zeichen: 510/30-4,
Berechnungen vom Jugendamt

Widerspruch gegen Elternbeitrag und generelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir uns über das Vorgehen unseres am 04.09.17 eingelegten Widerspruchs bezüglich Elternbeitrag für die OGS und Essensgeld Kita beim Amt für Kinder, Jugend und Familie beschweren. Zunächst versuchen wir den Sachverhalt zusammenzufassen wie folgt:

Mit Schreiben vom 23.08.2017 erhielten wir den Elternbeitragsbescheid für unseren Sohn für die OGS. Zuvor hatten wir telefonischen Kontakt mit Frau . Wir nahmen Kontakt zu Frau auf, da wir uns gewundert hatten noch keine Informationen von der Stadt Köln erhalten zu haben. Die Schule begann schließlich am 01.09.2017. Es stellte sich heraus, dass unsere Unterlagen verschwunden waren. Wir sandten daraufhin in Kopie die erforderlichen Unterlagen noch einmal zu. Wir hatten zuvor keinerlei Informationen, wie die Berechnung der OGS genau vollzogen wird. In dem Bescheid war nun bereits der August 2017 berechnet. Dies wundert uns nach wie vor sehr, da unser Sohn, , bis zum 31.08.2017 noch in der Kita angemeldet war. Weiterhin erhielten wir ein Schreiben (vom 29.08.2017), dass wir eine Nachzahlung über das Essensgeld für die Kita für die Zeit vom 01.02.2017 bis 31.08.2017 haben. Auch darüber kamen zuvor keinerlei Informationen, dass diese Zahlung auf uns zukommt.

Wir legten am 04.09.2017 Widerspruch gegen die Elternbeitragszahlung für August 2017 ein. Nach einem Telefonat mit der Widerspruchsstelle (Name wissen wir leider nicht mehr), haben wir uns bereit erklärt das Essensgeld in Raten zu zahlen. Jedoch ist es für uns nach wie vor ein Rätsel, wieso wir erst im August 2017 von dieser Zahlung erfuhren.

In dem Widerspruchsschreiben führten wir auf, dass von Seiten dieses Amtes wir mehrere Zahlungen zu leisten haben. Wir sind eine Patchworkfamilie, Herr hat aus einer früheren Beziehung einen Sohn, geb. ; ist unser gemeinsamer Sohn. Somit zahlt Herr Unterhalt an seinen Erstgeborenen. Bei der Berechnung des Unterhaltes wird nicht berücksichtigt, dass nun OGS Kosten für unseren Sohn, bestehen und bei der Berechnung für die OGS wird nicht berücksichtigt, dass hohe Unterhaltszahlungen für bestehen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familien hat nun festgelegt, dass wir alleine

im Monat September insgesamt einen Betrag in Höhe von ca. 1100,00 € zahlen müssen. Ohne die Mehrkosten haben wir monatliche Kosten für beide Kinder von ca. 800,00 €, wie bereits in unserem Widerspruchsschreiben erwähnt. Bereits in diesem Widerspruchsschreiben baten wir um rechtliche Informationen.

Mit Schreiben vom 07.09.2017 teilte uns Frau [Name] mit, dass der Widerspruch weitergeleitet wird. Darin wurde uns mitgeteilt, dass wir trotz dem Widerspruch den Elternbeitrag für August zahlen müssten. Als Anlage erhielten wir ein Formular "Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe". Wir fragen uns heute noch, was wir damit tun sollen. Schließlich kam mit Schreiben vom 10.11.2018 die Bewilligung auf Ratenzahlung für das Essensgeld und den Elternbeitrag für August 2017. Die Raten zahlen wir nun.

Mit Schreiben vom 15.12.2017 erhielten wir erneut ein Schreiben von Frau [Name]. Darin wurde noch einmal bestätigt, dass der Widerspruch eingegangen ist. In diesem Schreiben sind keinerlei rechtliche Hinweise zu finden. Auf unsere im Widerspruch genannte finanzielle Belastung wurde nicht eingegangen. Wir haben mit unserem Schreiben vom 28.12.2017 entsprechend darauf reagiert. Nun erhielten wir ein Schreiben von Frau [Name] vom 16.01.2018. Auch in diesem Schreiben finden wir keinerlei rechtliche Auskünfte. Frau [Name] verweist auf gewonnene Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, fügt jedoch keinerlei Aktenzeichen oder Urteile bei. Wir konnten nicht nachvollziehen, ob diese Argumente stimmen. Weiter möchte Frau [Name] einen Beweis für die Unterhaltszahlung für [Name] in Höhe von 567,00 €, obwohl nach ihren eigenen Angaben die Berücksichtigung dafür seitens der Elternbeitragsatzung nicht vorgesehen ist.

Mit dieser Beschwerde möchten wir darauf hinweisen, dass eine soziale Ungerechtigkeit bezüglich des Elternbeitrages für die OGS vorliegt. Frau [Name] beruft sich auf die Elternbeitragsatzung ohne diese uns als Unterlage mitzusenden oder uns mitzuteilen, wo wir diese Information bekommen können. Nach eigenen Recherchen habe ich die Satzung gefunden. Diese Satzung liegt auf der Internetseite der Stadt Köln so versteckt, dass dies einige Zeit kostete diese Satzung zu finden. Unserer Meinung nach sollte das viel leichter machbar sein. Beim Durchlesen der Satzung stellt sich für uns nun die Frage, ob diese Satzung rechtmäßig ist. Nach Art. 3 GG stellen wir hier den Gleichheitsgrundsatz in Frage. Wie in unserem Widerspruch beschrieben, haben Familien ohne Patchworkhintergrund finanziell nicht so hohe Beitragszahlungen bei Geschwisterkindern zu leisten als Familien wie wir. Eventuell verstößt die Satzung und auch gegen den Schutz der Familie Art. 6, Abs. 1 GG.

Wir haben nach wie vor keine genauen rechtlichen Auskünfte in Form von Urteilen, Gesetzestexten oder Ähnliches in dem für uns nachvollziehbar ist, dass wir finanziell derartig belastet werden dürfen.

Dieses Schreiben schicken wir in Kopie ebenfalls an Frau [Name]. Diesem Schreiben fügen wir eine Kopie der "Urkunde über die Abänderung eines Unterhalts-Titels" zu. Die Höhe des Unterhalts ergibt sich lediglich nach den Prozentzahlen. Zurzeit zahlen wir [Betrag] € (durch die Änderung der Düsseldorfer Tabelle und [Name] ist nun [Alter] Jahre alt). Ohne die Ratenzahlungen zahlen wir insgesamt mit Essensgeld ca. 800,00 € monatlich für Unterhalt und OGS. Wäre [Name] ebenfalls unser gemeinsamer Sohn hätten wir mehr Kindergeld und unseres Wissens nach lediglich OGS Elternbeitrag zzgl. Essensgeld. Damit hätten wir eher Geld übrig. Wir bitten um rechtliche Überprüfung im Sinne des Art. 3 GG Gleichheitsgrundsatz.

Des Weiteren bitten wir um genaue rechtliche Auskunft auf welchen Gesetzen, Urteilen oder Sonstige Entscheidungen zu Elternbeiträgen in Bezug auf Patchworkfamilien getroffen werden.

Außerdem sollte das Vorgehen der Elternbeitragsstelle überdacht werden. Informationen sollten viel früher an Eltern gehen und vor allem viel detaillierter erfolgen, so dass Familien sich rechtzeitig auf die Situationen einstellen können.

Auf die Zusendung des oben aufgeführten Schriftverkehrs verzichten wir, da der Umfang zu groß ist und wir davon ausgehen, dass alle Schreiben in einer Akte bei der Stadt Köln vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen